

Satzung des Freundschaftsbundes Kiedrich-Hautvillers 1981 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Freundschaftsbund Kiedrich-Hautvillers 1981 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 65399 Kiedrich.
3. Der Verein wurde am 02.12.1981 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eltville eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der deutsch-französischen Freundschaftsbeziehungen im Sinne des deutsch-französischen Freundschaftsvertrages von 1963, insbesondere im Bereich des kulturellen Austausches und der Jugendpflege zwischen den verschwisterten Gemeinden Kiedrich und Hautvillers im Sinne Ihres Verschwisterungsvertrages von 1981.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind
 - a) ordentliche Mitglieder (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - b) jugendliche Mitglieder (vor Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - c) Ehrenmitglieder
2. Die Mitgliedschaft können erwerben:

a) natürliche Personen

b) juristische Personen

3. Ehrenmitglieder können Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben, oder sich in besonderer Weise für den Verein eingesetzt haben. Über die Ernennung eines Mitgliedes entscheidet, auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

2. Jugendliche müssen ihrem Aufnahmeantrag die Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter beifügen.

3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

a) freiwilligen Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig ist und spätestens 4 Wochen vor Ablauf dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden muss.

b) Ausschluss durch die Mitgliederversammlung wegen Vernachlässigung der Pflichten oder Schädigung der Vereinsbelange.

c) Tod.

2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein enden alle Rechte und Pflichten und das ehemalige Mitglied hat sämtliches Vereinseigentum unverzüglich zurückzugeben.

§ 7 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

2. Wahl- und stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder ab 16 Jahren und Ehrenmitglieder; bei juristischen Personen ist ein Vertreter wahl- und stimmberechtigt.

3. Wählbar sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

4. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt,

a) den Verein mit seinen Zielen bestmöglich zu unterstützen,

b) den Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe jeweils durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird,

c) die Vereinssatzung anzuerkennen.

5. Es wird ein Familienbeitrag gewährt.

6. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand (§ 9)

b) die Mitgliederversammlung (§ 10)

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) einem Leitungsteam von mindestens 3, höchstens 5 gleichberechtigten Personen,

b) dem erweiterten Vorstand, dem mindestens 1 Person mehr angehört als dem Leitungsteam.

2. Die Mitglieder des Vorstandes organisieren sich und ihre Aufgabenbereiche selbstständig.

Die Aufgabengebiete Schriftführung und Finanzen werden von je einem Vorstandsmitglied für die Dauer der Wahlperiode, mindestens jedoch für ein Kalenderjahr fest übernommen.

3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

4. Der Vorstand wird durch das Leitungsteam schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu Sitzungen eingeladen. Er soll einberufen werden, sooft die Belange des Vereins dies erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner gewählten Mitglieder erschienen ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und erstellt ein Protokoll der Sitzung und der gefassten Beschlüsse.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen und ist oberstes Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch das Leitungsteam einberufen und geleitet.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll zu Beginn eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Nach erfolgter schriftlicher Einverständniserklärung durch das Mitglied bzw. dessen gesetzliche Vertretung kann die Zustellung auch per E-Mail erfolgen.
5. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich an das Leitungsteam bis spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung zu richten.
6. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in der Niederschrift wörtlich aufzunehmen.
7. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäß erfolgter Einladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

1. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Eine Abstimmung muss schriftlich geheim erfolgen, wenn mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
2. Falls die Satzung nichts anderes bestimmt, ist ein gestellter Antrag angenommen, wenn er die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
3. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handaufheben, es sei denn, es wird Antrag auf geheime Wahl gestellt.
4. Steht nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl, so ist sie oder er gewählt, wenn sie oder er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
5. Stehen mehrere Kandidatinnen und/oder Kandidaten zur Wahl, so ist diejenige und/oder derjenige gewählt, die oder der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidatinnen und/oder Kandidaten erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen und/oder Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, eine Stichwahl statt, bei der die Mehrheit der Stimmen entscheidet.
6. Die Wahl einer abwesenden Kandidatin oder eines abwesenden Kandidaten ist möglich, wenn sich diese oder dieser einem Mitglied des Vorstandes gegenüber schriftlich bereits vor dem Wahltermin zur Annahme der Wahl bereit erklärt hat.

§ 12 Zuständigkeiten

1. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Leitungsteams
- c) die Entgegennahme der jährlichen Geschäfts- und Tätigkeitsberichte des Vorstandes
- d) die jährliche Entlastung des Vorstandes
- e) die Wahl von zwei Kassenprüfern
- f) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) die Änderung der Vereinssatzung
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie alle übrigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sich die Mitgliederversammlung für zuständig erklärt oder die ihr gemäß Ziffer 2 zur Entscheidung vorgelegt werden.

2. Zuständigkeit des Vorstandes:

- a) die Geschäfte der laufenden Verwaltung
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
- c) grundsätzlich für alle Vereinsangelegenheiten; er kann jedoch nach seinem Ermessen Angelegenheiten für die er zuständig ist, der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.
- d) Unterzeichnung der Versammlungsprotokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen durch zwei bei den protokollierten Sitzungen anwesende Vorstandsmitglieder

3. Zuständigkeit des Leitungsteams:

- a) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins; dazu bestimmt das Leitungsteam einen der gleichberechtigten Mitglieder zur Vertretung des Vereins als Sprecher.
- b) Organisation und Einberufung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und Festlegung der entsprechenden Tagesordnung

§ 13 Rechnungswesen

- 1. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen.

3. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres lädt das Leitungsteam spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung die beiden Kassenprüfer zur Kassenprüfung ein.

4. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Rechnungs- und Kassenführung. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt und können in direkter Folge einmal wieder gewählt werden. Sie erstatten der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüferin oder Kassenprüfer sein.

§ 14 Vereinsauflösung und Satzungsänderung

1. Zur Gültigkeit eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der stimmberechtigten, in der Versammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

2. Der Antrag auf Auflösung ist mindestens 4 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Gründe den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

3. Der Verein kann sich erst auflösen, wenn die Zahl der Mitglieder auf weniger als sieben zusammengeschmolzen ist, oder es zwei Drittel der erschienenen Mitglieder bei einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschließen. Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen zweckgebunden für wohltätige Zwecke an die Gemeinde Kiedrich im Rheingau-Taunus-Kreis.

4. Für die Rechtswirksamkeit eines Beschlusses über die Änderung der Vereinssatzung ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 15 Schlussvorschriften

Die Vorschriften des BGB finden für diese Satzung ergänzende Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Anmeldung von Satzungsänderungen und Vorstandsänderungen beim Registergericht.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.04.2026 beschlossen und trat am gleichen Tag in Kraft. Sie ersetzt die am 20.04.2009 in das Vereinsregister eingetragene Satzung.

Version vom 28.04.2026, Grund der Überarbeitung: Veränderung in der Zusammensetzung des Vorstandes